EVENT Lawyers®
Kanzleikooperation für IT-, IP-, & Wirtschaftsrecht

Analyse zum EuGH-Urteil:

Kein Grund, Facebook-Seiten zu schließen

RAin Dr. iur. M. Risch-Kerst
Fachanwältin für Informationstechnologierecht (IT- Recht) Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

EuGH Facebook Fanpage Urteil v. 5.6.2018, Az. C-210/16

GRÜNDE für MITVERANTWORTLICHKEIT

Fanpage-Betreiber

- entscheidet (auch) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung = Einflussnahme möglich
- nutzt und ermöglicht gleichzeitig Facebook die Verarbeitung personenbezogener Daten der Fanpagebesucher
- hat Einfluss auf die Kriterien der Datenverarbeitung =Erstellung von Besucherstatistiken

INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN
gem. § 12 ff. DSGVO und sonstige Vorgaben der DSGVO

HOLSCHULD

EuGH Facebook Fanpage Urteil v. 5.6.2018, Az. C-210/16

REAKTION VON GOOGLE

15.06.2018 Ankündigung zur Aktualisierung ihrer Nutzungsbedingungen

“Ein Update für Betreiber von Facebook-Seiten”

“Obwohl Facbook-Seiten sich seit 2011 stark verändert haben, sind wir uns bewusst, dass diese Entscheidung bei Betreibern von Facebook-Seiten erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten nach dem europäischen Recht hervorgerufen hat. Wir werden die notwendigen Schritte unternehmen, um es den Seitenbetreibern zu ermöglichen, ihren rechtlichen verpflichtungen nachzukommen. ***Unserer Ansicht nach ist es nicht sinnvoll, Seitenbetreibern eine gleichrangige Verantwortung für die von Facebook durchgeführte Datenverarbeitung aufzuerlegen;*** *dies hat auch der EuGH anerkannt. Wir werden unsere Nutzungsbedingungen bzw. Richtlinien für Seiten aktualisieren, um die Verantwortlichkeiten sowohl von Facebook als auch von Seitenbetreibern klarzustellen und damit auch die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Seitenbetreiber zu erleichtern. Details zu unseren aktualsierten Bedingungen warden wir in Kürze bekanntgeben. In der Zwischenzeit können Facebook-Seiten wie gewohnt genutzt werden.”*

EuGH Facebook Fanpage Urteil v. 5.6.2018, Az. C-210/16

Mitverantwortung des Fanpagebetreiber

Dringender Handlungsbedarf

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden Bund / Länder 6.6.2018

INFORMATIONEN nötig

Art. 12, 13, 14 DSGVO – Transparenzgebot gegenüber Fanpagebesuchern – unabhängig ob eigenen Facebook-Account

Art. 6 Abs. 1 lit.a DSGVO – Einwilligungspflicht bei Tracking durch Facebook

EuGH Facebook Fanpage Urteil v. 5.6.2018, Az. C-210/16

VORGEHENSWEISE

1. **Aufforderungschreiben an Facebook**
2. **Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten in DS-Erklärung**
3. **Vereinbarung mit Facebook zur Verteilung der Verantwortlichkeiten**
4. **Einwilligungspflichten umsetzen**

Zuständig:

Datenschutzbehörde Sitz Unternehmens

1. Ort des Veranstaltungshauses / Agentur / Veranstalters– Landesdatenschutzbeauftragter
2. Facebook = irrische Datenschutzaufsicht im Rahmen der europ. Zusammenarbeit

VG Bayreuth, Beschluss v. 08.05.2018 – B 1 S 18.105

1. Das Hochladen von gehashten E-Mail-Adresslisten an ein soziales Netzwerk zur Durchführung einer Überschneidungsanalyse zwischen Nutzerdaten des sozialen Netzwerks und gehashten Daten und der Erstellung einer Ausgangsaudience für Werbezwecke ist nach BDSG rechtswidrig, wenn keine Einwilligung des Betroffenen gegenüber demjenigen vorliegt, der die gehashten Daten hochlädt. (Rn. 41 – 70) (redaktioneller Leitsatz)

2. Gehashte E-Mail-Adressen sind personenbezogene Daten gem. § § 3 Abs. 1 BDSG, da das Hashen keine Anonymisierung darstellt. (Rn. 45) (redaktioneller Leitsatz)

S O C I A L - P L U G I N S

OLG Düsseldorf – Beschluss v. 19.01.2017, Az. I-20 U40/16

Einbindung Social – Plugins

= Übermittlung von Nutzerinformationen

ANRUFUNG DES EUGH
im Wege eine Vorabentscheidungsverfahrens

zur Frage der
datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit

S O C I A L - P L U G I N S

OLG Düsseldorf – Beschluss v. 19.01.2017, Az. I-20 U40/16

Vorlabentscheidungsverfahren EuGH

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit NEIN

- Websitebetreiber, der weder rechtlich noch einen tatsächlichen Einfluss auf die Entscheidung hat, wie personenbezogene Daten verarbeitet werden kann, kann nicht als Verantwortlicher angesehen werden

BVerwG Beschluss v. 25.02.2016

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit JA

- Durch die Einbindung bereitgestellter Inhalte durch Dritte (Facebook) ist ein Zugriff des Drittanbieters auf personenbezogene Daten ermöglicht worden und deshalb der einbindende Websitenbetreiber unmittelbar verantwortlich.

- EuGH v. 5.6.2018 zur Mitverantwortlichkeit des einbindenden Unternehmen und Facebook

Social Media

DATENSCHUTZ

Datenschutzhinweis auf Webseite *(gesonderte Seite)*

Bsp. Social-Plug-Ins = Programmcode, der von Social Media Betreibern zum Einfügen in andere Websites bereit gestellt wird

→ direkte Kommunikation zwischen SM-Dienst und Websitebetreiber

→ „Like Button“ von Facebook

- fortlaufende Übertragung von Daten an SM-Dienst nach nur einem Klick
- Nutzertracking

Praxistipp:

eigener Abschnitt in Datenschutzerklärung zum
→ Umgang mit personenbezogenen Daten bei SPIs
→ Verweis auf DS-RiLi der jeweiligen SM-Betreiber

© EVENTLawyers

PRAXIS : 2 – Klick – Lösung für Plugins

1. KLICK - Daumenklicken der Nutzer mit anschließender Information zum Datenaustausch mit Facebook

2. KLICK - Zustimmung der Nutzer

Aufbau der Verbindung zu Facebook

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Querschnittsprüfung 50 niedersächsischen Unternehmen

Fragenkatalog – zur Übersicht hinsichtlich der Übergangsfrist

- „……Es geht zum jetzigen Zeitpunkt also nicht vorrangig darum, möglichst viele Fehler zu finden und Bußgelder zu verhängen. Stattdessen möchten wir aufklären, sensibilisieren und wertvolle Hinweise geben. **Trotzdem kann es natürlich zu einem entsprechenden Verfahren kommen, wenn wir während der Prüfung Verstöße gegen die DS-GVO feststellen.“**

- „….Bis zum November werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Antworten auswerten und anschließend bei ausgewählten Unternehmen Vor-Ort-Termine wahrnehmen.“

- „…. Hinweise für ihre zukünftige Arbeit. So könnten sich zum Beispiel **Schwerpunktprüfungen in bestimmten Branchen anschließen.“**

© EVENTLawyers

Social Media

VERANTWORTLICHKEIT

für eigen Inhalte (+) § 7 TMG

- z.B. eigene Posts

für zu eigen gemachte (+) § 7 TMG

- z.B. Werbekampagnen mit Nutzerbildern und Branding

für fremde Inhalte (+/-) § 10 TMG

- z.B. Posts auf Fb-Chronik von Usern

- **Vss. Haftungsfreistellung als Host-Provider** 1. keine Kenntnis von Rechtsverstoß oder Rechtsverstoß begründenden Umständen
  2. unverzügliches Entfernen oder Sperren, sobald Kenntnis erlangt

- Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn User dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird

© EVENTLawyers

EVENTLawyers
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mandy Risch-Kerst
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
www.eventlawyers.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!